

(Veranstalter)

# Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung bei der Stadt Neunburg vorm Wald

(gem. Art. 19 Bayerisches Landesstraf- und  
Verordnungsgesetz – LStVG)

**Veranstalter** (Verein/Firma, Name und Anschrift des Verantwortlichen, Telefonnummer, ggf. e-mail):

**Datum der Veranstaltung:**

**Uhrzeit der Veranstaltung** (Beginn und Ende):

**Zahl der zugelassenen Besucher:**

**Anlass und Veranstaltungsort** (genaue Anschrift bzw. Beschreibung):

**Art der Veranstaltung:**

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> einmalige Veranstaltung | <input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung |   |
| <input type="checkbox"/> Tanzveranstaltung       | <input type="checkbox"/> Musikveranstaltung, Konzert             | <input type="checkbox"/> Popkonzert, Open-Air-Konzert |
| <input type="checkbox"/> Discoververanstaltung   | <input type="checkbox"/> sonstige Veranstaltung                  |   |

Bei Musikveranstaltungen, Konzerten und Open-Air-Konzerten bitte Musikrichtung und Gruppenname angeben:

**Parkplätze** (tatsächlich vorhanden):

**Anzahl der Ordner:**

**Besonderheiten:**

**Werden bei der Veranstaltung alkoholische oder alkoholhaltige Getränke abgegeben?**  ja  nein

## Hinweise und allgemeine Auflagen für Veranstaltungen in der Stadt Neunburg vorm Wald:

- Die allgemeine Sperrzeit in Bayern beginnt um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Sie kann im Einzelfall von der Gemeinde verlängert werden. Hierzu macht die Stadt Neunburg vorm Wald bei Veranstaltungen im Freien oder in Zelten gebrauch. Diese Veranstaltungen enden grundsätzlich um 01:00 Uhr. Ausnahmen werden nur bei einem besonderen Bedürfnis von der Stadt Neunburg vorm Wald erteilt.
- Bitte beachten Sie die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes! Hierzu einige praktische Hinweise:
  - Beim Einlass sind evtl. farbige Armbänder oder Stempel zur Kennzeichnung des Alters der Besucher zu verwenden.
  - Einlasskontrollen sind auch nach Kassenschluss durchzuführen.
  - Konsequente Ausweiskontrollen durch das Ordnungspersonal während der Veranstaltung können sicherstellen, dass alle nicht volljährigen Jugendlichen entsprechend dem Jugendschutzbestimmungen die Veranstaltung verlassen.
  - Alle eingesetzten Hilfskräfte sind über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu belehren.
  - Durchsagen mit der Aufforderung, dass Jugendliche unter 18 Jahren die Veranstaltung verlassen zu haben, müssen um 23:45 Uhr, 0:00 Uhr und 0:15 Uhr erfolgen.
- Damit die Sicherheit der Veranstaltung gewährleistet ist, sind vom Veranstalter ausreichend Ordnungskräfte zu stellen. Für ca. 50 Besucher ist grundsätzlich eine Ordnungskraft vorzusehen. Die Ordner sind deutlich zu kennzeichnen. Jeder Ordner muss volljährig sein. Für die Ordner besteht vor und während der Veranstaltung absolutes Alkoholverbot.
- Für die Besucher der Veranstaltung sind ausreichend Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Je 4 zu erwartende Besucher ist ein Parkplatz nachzuweisen.
- Innerorts ist bei der Beschilderung der Parkplatzzufahrten, Rettungswegen, Festzügen, der Anbringung von Transparenten und Hinweisschildern am Straßenrand, vor der beabsichtigten Aufstellung eine Absprache mit der Stadt Neunburg vorm Wald oder dem Landratsamt Schwandorf (Kreis- und Staatsstraßen) vorzunehmen. Ein Lageplan mit der Einzeichnung von Festzelt, Parkplätzen, Rettungswegen usw. ist beizufügen. Die Beschaffung der Verkehrszeichen obliegt dem Veranstalter. Außerorts ist jegliche Art von vorgenannter Werbung verboten. Ebenso sind Plakatierungsaktionen von der Stadt Neunburg vorm Wald zu genehmigen.
- Für den Ausschank von alkoholischen Getränken in nicht konzessionierten Veranstaltungsflächen, ist eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis bei der Stadt Neunburg vorm Wald zu beantragen. Kein Alkoholausschank an Betrunkene!

**Alle Angaben sind richtig. Ich habe die vorgenannten Hinweise und Auflagen zur Kenntnis genommen und werde diese für die Veranstaltung beachten und einhalten. Bei Verstößen ist mit einer Anzeige zu rechnen.**

Neunburg vorm Wald,

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Verantwortlichen)

# Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

## § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder ein jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

## § 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

## § 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

## § 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

## § 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

## § 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

## § 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person zum Verlassen des Ortes anzuhalten, der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsrechtliche Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

## § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein, brantweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche , andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

## § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

1. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

## § 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

## § 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

## § 28 Bußgeldvorschriften

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.